

Persistenter Identifier: 1569907460851_P1912

Titel: Vorschriften für die Diplomprüfungen für Bauingenieure an der
Königlichen Technischen Hochschule in Stuttgart

Ort: Stuttgart

Datierung: 1912

Signatur: verschiedene Signaturen

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/
image/1569907460851_P1912/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1912/1/)

Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Hauptprüfung

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/
image/1569907460851_P1912/9/LOG_0010/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1912/9/LOG_0010/)

kann, sind diese mit einer eidesstattlichen Erklärung des Studierenden zu versehen, aus der hervorgeht, daß sie eigenhändig gefertigt sind und ob ein Vorbild benützt worden ist.

Die eingereichten Zeichnungen werden hinsichtlich der Fertigkeit im Zeichnen durch besondere Berichterstatter beurteilt.

Werden die Vorlagen von der Prüfungskommission mit Zustimmung des Rektorats als genügend befunden, so wird der Bewerber zur Prüfung zugelassen und hiervon benachrichtigt. Andernfalls wird er unter Angabe der Gründe zurückgewiesen.

§ 11.

Die Prüfung wird zu Anfang des Winterhalbjahrs abgehalten. Sie erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Mathematik: a) Analytische Geometrie,
b) Differential- und Integralrechnung.
2. Angewandte darstellende Geometrie (Schattenkonstruktion und Perspektive).
3. Technische Mechanik (Statik, Dynamik, Hydraulik).
4. Physik.
5. Chemie.
6. Geologie.

Die Prüfung ist in den Fächern Ziffer 1—3 schriftlich oder zeichnerisch und, soweit erforderlich, mündlich; in den übrigen Fächern nur mündlich. Sie ist nur dann bestanden, wenn die Durchschnittsnote aus den Fächern Ziffer 1—3 mindestens 4,0 erreicht (im übrigen vgl. § 6).

III. Besondere Bestimmungen für die Hauptprüfung.

§ 12.

Die Meldung zur Hauptprüfung ist vor dem 1. Februar bei dem Rektorat schriftlich einzureichen.

Der Meldung, in der die genaue Adresse des Kandidaten anzugeben ist, sind beizufügen:

1. Ein Abriß des Lebens- und Bildungsgangs.
2. Die Schriftstücke zum Nachweis der Erfüllung der in § 3 Ziff. 1, 2 und 3b genannten Bedingungen. Die Zeugnisse der Hochschulen, auf denen der Bewerber studiert hat, müssen über die Dauer der Studienzeit und über die besuchten Vorlesungen und Übungen Auskunft geben.

3. Zeugnisse über etwaige praktische Tätigkeit, falls sie unter Leitung eines staatlichen oder Gemeindebaubeamten oder eines geprüften Ingenieurs stattgefunden hat, und der Ausweis über die Tätigkeit in der Materialprüfungsanstalt einer Technischen Hochschule.
4. Eine Bescheinigung der Kasse der Hochschule über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.
5. Studienzeichnungen, worunter zum mindesten die nachstehenden Darstellungen sich befinden müssen:
 - a) Praktische Geometrie: ein größerer Lageplan, das Längsprofil einer Straßen- oder Eisenbahnstrecke nebst den zugehörigen Querprofilen und Geländeaufnahmen mit Höhenlinien, sämtliche Darstellungen nach Aufnahmen unter Mitwirkung des Kandidaten.
 - b) Brückenbau: zwei Entwürfe in Stein oder Beton oder Eisenbeton, ein Entwurf in Holz (Gerüstzeichnung) und ein solcher in Eisen mit den zugehörigen statischen Berechnungen; darunter wenigstens ein größeres Bauwerk.
 - c) Eisenbahn- und Straßenbau: zwei Entwürfe aus dem Eisenbahnbau und ein solcher aus dem Straßenbau, mit den etwa erforderlichen Berechnungen.
 - d) Wasserbau: zwei Entwürfe mit den zugehörigen Begründungen.
 - e) Hochbaukonstruktionen: zwei Zeichnungen von Konstruktionen in Stein (Steinhauer-, Maurer-, Beton- oder Eisenbetonarbeiten). Eine Zeichnung von Konstruktionen in Holz und eine solche von Konstruktionen in Eisen unter Beifügung der statischen Berechnungen.
 - f) Eisenbahnhochbau: Entwürfe zu Betriebsgebäuden.

Die Zeichnungen nebst Beilagen müssen von dem Kandidaten nach Ersterung der Reifeprüfung gefertigt worden sein. Die eigenhändige Ausführung durch den Kandidaten muß von dem Lehrer, unter dessen Leitung sie angefertigt worden sind, mit Angabe der Zeit der Fertigung beglaubigt sein.

Die eingereichten Zeichnungen werden hinsichtlich der Fertigkeit im Zeichnen durch besondere Berichtersteller beurteilt.

Werden die Vorlagen von der Prüfungskommission mit Zustimmung des Rektorats als genügend befunden, so wird der Bewerber zur Prüfung zugelassen und hiervon benachrichtigt. Andernfalls wird er unter Angabe der Gründe zurückgewiesen.

§ 13.

Die Prüfung wird zu Anfang des Sommerhalbjahrs abgehalten. Sie erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Praktische Geometrie.
2. Theorie der Ingenieurkonstruktionen.
3. Brückenbau einschl. Berechnung der Brücken; Gründungen; Tunnelbau.
4. Eisenbahn- und Straßenbau.
5. Wasserbau.
6. Hochbaukonstruktionen einschl. der statischen Berechnung.
7. Maschinenkunde, Grundzüge der Elektrotechnik.
8. Baumaterialienlehre.
9. Rechts- und Verwaltungskunde, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre.

Die Prüfung ist in den Fächern Ziff. 2—7 schriftlich oder zeichnerisch, und, soweit erforderlich, mündlich; in den Fächern Ziff. 8 und 9 nur mündlich und in der Praktischen Geometrie, Ziff. 1, schriftlich und mündlich, sowie praktisch über die Anwendung geodätischer Instrumente.

Die Prüfung ist nur dann bestanden, wenn die Durchschnittsnote aus den Fächern Ziff. 1—6 mindestens 4,0 erreicht (im übrigen vgl. § 6).

Über die Berechtigungen, die sich an die Note 5 und mehr in dem Fach der Praktischen Geometrie knüpfen, vgl. die Kgl. Verordnung betreffend die Staatsprüfung im Baufach vom 12. August 1909 § 12 und die Vollziehungsverfügung hiezu vom 14. August 1909 § 20 (s. den Anhang).

IV. Übergangsbestimmungen.

§ 14.

Nach der vorstehenden Prüfungsordnung wird die Vorprüfung erstmals im Herbst 1912, die Hauptprüfung im Frühjahr 1913 vorgenommen.

Zur Zulassung zur Hauptprüfung berechtigen die vor dem Frühjahr 1909 nach alter Ordnung abgelegte Diplomvorprüfung und die mathematisch-naturwissenschaftliche (staatliche) Vorprüfung.
